

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen
oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung)
der Europa-Universität Flensburg**

Vom 16. Januar 2019

Tag der Bekanntmachung im NBL HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der 23. Januar 2019

Aufgrund § 39 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Januar 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Januar 2019 erfolgt.

Artikel 1

**Änderung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis von
Fremdsprachenkenntnissen
oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung)
der Europa-Universität Flensburg**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg vom 29. März 2017 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „§ 2“ und vor den Worten „wird wie folgt geändert:“ die Worte „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Nummer 2 Buchstabe a) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg

Die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg vom 28. Mai 2013 (NBI. MBW Schl.-H. 2013, S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird unter der Überschrift „§ 2 Studienqualifikationen“ wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung zu „2. Lehramt an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: Englisch/Master of Education“ werden die Worte „sowie Lehramt Sonderpädagogik“ durch die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
 - b) In der Bezeichnung zu „5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: Dänisch/Master of Education“ werden zwischen dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ und dem Wort „Sekundarschulen“ das Wort „und“ eingefügt und die Worte „sowie Lehramt Sonderpädagogik“ durch die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

- c) In der Bezeichnung zu „7. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Spanisch/Master of Education“ werden nach den Worten „Sekundarschulen (Sek I und Sek II)“ die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ eingefügt.
- d) In der Bezeichnung zu „9. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Französisch/Master of Education“ werden nach den Worten „Sekundarschulen (Sek I und Sek II)“ die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in der Überschrift „2. Lehramt an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: Englisch/Master of Education“ die Worte „sowie Lehramt Sonderpädagogik“ durch die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt
- b) In Nummer 5 werden in der Überschrift „5. Lehramt an Grundschulen, an Gemeinschaftsschulen Sekundarschulen (Sek I und Sek II) sowie Lehramt Sonderpädagogik; Teilstudiengang: Dänisch/Master of Education“ zwischen dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ und dem Wort „Sekundarschulen“ das Wort „und“ eingefügt und die Worte „sowie Lehramt Sonderpädagogik“ durch die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 werden in der Überschrift „7. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Spanisch/Master of Education“ nach den Worten „Sekundarschulen (Sek I und Sek II)“ die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ eingefügt.

- d) In Nummer 9 werden in der Überschrift „9. Lehramt an Sekundarschulen (Sek I und Sek II); Teilstudiengang: Französisch/Master of Education“ nach den Worten „Sekundarschulen (Sek I und Sek II)“ die Worte „, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 16. Januar 2019

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident